

Einwohnerbeteiligungssatzung

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 S. 1 und der §§ 13 S. 4, 14, 15, 19 Abs. 1 und 2 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 21.10.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen, die mit Datum vom 16.11.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung wie folgt neu gefasst wurde.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihres Hauptausschusses und ihrer Fachausschüsse
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerantrag
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- Seniorenbeirat
- Kinder- und Jugendbeirat
- Familienbeirat
- Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Baumschutzbeauftragte
- Ortschronisten.

(2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen kommunalen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt. Die Einwohnerfragestunde in den Fachausschüssen dient hauptsächlich der Anhörung zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung und somit besteht die Möglichkeit der Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen der Einwohner.

(2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein.

(3) Die Beantwortung einer Frage in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister, die im Hauptausschuss bzw. in einem Fachausschuss gestellte durch den Bürgermeister bzw. seinen Vertreter. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen. Können Fragen in der Einwohnerfragestunde eines Hauptausschusses/Fachausschusses nicht verbindlich beantwortet werden, weil weder der Bürgermeister noch ein Vertreter anwesend sind, sind die Fragen durch den Ausschussvorsitzenden an die Stadtverordnetenversammlung, bzw. bei dessen Zuständigkeit an den Hauptausschuss weiterzuleiten.

(4) Die Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet in der Regel nach den Tagesordnungspunkten „Festlegung der Tagesordnung“ und „Informationen des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“ statt, die in einem Hauptausschuss/Fachausschuss in der Regel nach dem Tagesordnungspunkt „Zur Geschäftsordnung“. Sie soll ein Zeitvolumen von in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.

§ 3 Einwohnerversammlungen

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt durchzuführen.

(3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.

(4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverordneten sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

§ 4 Einwohnerbefragungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die alle Einwohner der Stadt gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Verwaltungsstellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist,
- die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist,
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 5 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 5 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 7 Seniorenbeirat

(1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Seniorenbeirat benannt. Er besteht aus 9 Einwohnern der Stadt Wildau, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Der Seniorenbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Seniorenbeirat nicht befugt.

(4) Der Seniorenbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Seniorenbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

(6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 8 Kinder- und Jugendbeirat

(1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Kinder- und Jugendbeirat benannt. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Wildau. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Sprecher bzw. Vertreter.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall

ist der Kinder- und Jugendbeirat nicht befugt.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 2000,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

§ 9 Familienbeirat

(1) In der Stadt Wildau wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Unterstützung von familienfachlichen Themen ein Familienbeirat eingerichtet. Er besteht grundsätzlich aus 9 Bürgern der Stadt Wildau, die die kommunalspezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Der Beirat führt die Bezeichnung „Familienbeirat der Stadt Wildau“.

(2) Der Familienbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Stadt lebenden Familien wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Bürger der Stadt Wildau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Familienbeirat nicht befugt.

(4) Der Familienbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Familienbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Der Familienbeirat wird von der Stadt Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Familienbeirats werden über die Stadtverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

(6) Der Familienbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 10

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) Für die Sicherstellung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Wahrung ihrer Interessen in der Stadt Wildau benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt nach eigenem Ermessen in der Stadtverordnetenversammlung und/oder ihren Ausschüssen Stellung zu Beschlussvorlagen, trägt eigene Vorschläge zur Verbesserung (beispielsweise der Barrierefreiheit) an die Verwaltung heran, hält den engen Kontakt zu den behinderten Menschen in der Stadt und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Er erteilt Auskünfte und Informationen und berät zu allgemeinen Fragen der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen, stellt Kontakte zu Institutionen, Vereinen und Verbänden her und berät zur Umsetzung des barrierefreien Bauens. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen nicht befugt.

(4) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 11

Baumschutzbeauftragte

(1) Für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Stadt Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft benennt die Stadtverordnetenversammlung ehrenamtliche Baumschutzbeauftragte. Die Baumschutzbeauftragten wählen sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Die Baumschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie unterstützen und beraten die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Die Baumschutzbeauftragten arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selber zu.

(3) Den Baumschutzbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall sind die Baumschutzbeauftragten nicht befugt.

(4) Die Baumschutzbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 12

Ortschronisten

(1) Um das zeitliche Ortsgeschehen von Wildau festzuhalten und die geschichtliche Entwicklung von Wildau aufzuarbeiten benennt die Stadt Wildau 9 ehrenamtliche

Ortschronisten. Die Gruppe der Ortschronisten wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Die Ortschronisten sind ehrenamtlich tätig. Aufgabe der Ortschronisten ist die Erstellung und ständige Aktualisierung einer Ortschronik. Sie arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selbst zu. Darüber hinaus ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall sind die Ortschronisten nicht befugt.

(3) Die Ortschronisten berichten mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung. Sie werden von der Stadt Wildau in ihrer Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte der Ortschronisten werden über die Stadtverwaltung geführt.

(4) Die Ortschronisten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. §21 der BbgKVerf vom 18.12.07 und dem Bbg. Archivgesetz.

§ 13 Inkrafttretenregelung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 16.11.2021

.....
Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung F-085/2021 vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021

.....
Angela Homuth
Bürgermeisterin